

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Ratsbüro

Beteiligte/r: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Örtliche Rechnungsprüfung

Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper

Telefon: 02521 29-105

2009/0056

öffentlich

Umsetzung des Konjunkturpakets II in der Stadt Beckum und Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen für die Vergabe der Aufträge für die einzelnen Maßnahmen

Beratungsfolge:

21.04.2009 Haupt- und Finanzausschuss
28.04.2009 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II für den Bereich Bildung werden in Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 26.03.2009 (Sanierung der Kettelerschulen mit dem Schwerpunkt energetische Sanierung), wie in der Anlage zur Vorlage dargestellt, für die Erneuerung der Beleuchtung in der Vinzenz-von-Paul-Schule sowie die Flachdachsanierung und die Heizungserneuerung in der Turnhalle Kettelerschule verwendet. Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der Bereitstellung des Eigenanteils mit dem Träger der Vinzenz-von-Paul-Schule, dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V., eine schriftliche Vereinbarung zur zweckgerichteten Verwendung der Fördermittel abzuschließen.

Folgenden erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen bei den noch einzurichtenden Investitionsmaßnahmen mit den Produktkonten wird zugestimmt:

Zuschuss Vinzenz-von-Paul-Schule	71.800 €	Weiterleitung
Sanierung der Ketteler-Hauptschule	650.800 €	Auftragsvergaben
Sanierung der Ketteler-Grundschule	237.000 €	Auftragsvergaben
Sanierung der Turnhalle Kettelerschule	40.000 €	Planungsleistungen

Im Haushaltsplan 2010 werden die Fördermittel für den Bereich Bildung, die erst im nächsten Jahr verwendet werden sollen, in entsprechender Höhe vorgesehen.

Die Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II für den Bereich Infrastruktur werden, wie in der Anlage zur Vorlage dargestellt, für die Maßnahmen an der Fußgängerunterführung Bahnlinie Neubeckum und die Neuherstellung eines Parkplatzes nebst Lärmschutzmaßnahmen verwendet. Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der Bereitstellung des Eigenanteils mit der Deutschen Bahn AG eine schriftliche Vereinbarung zur zweckgerichteten Verwendung der Fördermittel abzuschließen. Die Maßnahmen „Betonsanierung Tiefgarage Südstraße“, „Neuherstellung Wirtschaftswege“ und „Neuherstellung des Entwässerungssystems und des Rasenplatzes Römerkampfbahn“ werden in dieser Reihenfolge weiter entwickelt. Die Einholung eines Gutachtens zur Sanierung der Tiefgarage soll erfolgen. Sobald die Angelegenheit entscheidungsreif ist, wird sie erneut vorgelegt.

Folgenden erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen bei den noch einzurichtenden Investitionsmaßnahmen mit den Produktkonten wird zugestimmt:

Zuschuss Fußgängerunterführung Bahnlinie Neubeckum	43.750 €	Weiterleitung / Auftragsvergaben
Herstellung Parkplatz Bahnhof Neubeckum	50.000 €	Auftragsvergaben
Betonsanierung Tiefgarage Südstraße	25.000 €	Planungsleistungen

Die Verwendung der Fördermittel für den Bereich Infrastruktur erfolgt vorbehaltlich der Änderung des Artikels 104b Grundgesetz.

Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Maßnahmen zügig umzusetzen, um damit die mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz beabsichtigte Konjunktur stimulierende Wirkung zu unterstützen.

Kosten/Folgekosten

Die Kostenkalkulationen sind im Einzelnen der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Finanzierung

Die Deckung der erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch zusätzliche Einzahlungen in Form der Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II. Entsprechende Produktkonten für die Einzahlungen sind noch einzurichten.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) vom 02.03.2009, der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder vom 02.04.2009 sowie des Gesetzes zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein-Westfalen (Investitionsförderungsgesetz NRW – InvföG) vom 02.04.2009.

Erläuterungen

In der Sitzung des Rates am 26.03.2009 ist eine Grundsatzentscheidung zur Sanierung der Gebäude der Kettelerschulen mit den Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II und die Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen für die Vergabe von Planungsleistungen in Höhe von insgesamt 232.200 € beschlossen worden. Die Bereitstellung erfolgte vorbehaltlich des Inkrafttretens des Investitionsförderungsgesetzes NRW. Das Investitionsförderungsgesetz NRW ist mit Wirkung vom 08.04.2009 in Kraft getreten und ein Förderbescheid der Bezirksregierung Münster über 3.548.083 € ist eingegangen, so dass die Beauftragung der Architekten- und Ingenieursleistungen auf dieser Grundlage erfolgen kann. Zudem sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln für die einzelnen Maßnahmen dargestellt worden (siehe Vorlage 2009/0050).

Die Anfrage der Verwaltung an das Innenministerium NRW zur Klärung der Förderfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen wurde nicht mit der FAQ-Liste (Frequently Asked Questions) vom 30.03.2009 beantwortet. Nach Auswertung der FAQ-Liste kann jedoch aufgrund der hierin gemachten Ausführungen zu ähnlichen Sachverhalten Stellung zu der Förderfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen genommen werden.

Maßnahmen Bildungsinfrastruktur

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Neben den bereits beschlossenen Maßnahmen zur Sanierung der Kettelerschulen (Nummern 2 und 3) wird vorgeschlagen, den Anteil der Fördermittel, die die Stadt Beckum auf der Grundlage der Schülerzahl der Vinzenz-von-Paul-Schule erhalten hat (71.800 € ohne den kommunalen Eigenanteil), an den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf als Schulträger weiter zu leiten. Ein entsprechender Antrag zur Verwendung der Mittel liegt vor und die Maßnahme ist förderfähig. Dieser Vorschlag erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Stadt Beckum in der Eigenschaft als Schulträger keine Verbindung zur Vinzenz-von-Paul-Schule hat. Lediglich aufgrund der gesetzlichen Regelung, dass die Schülerzahlen der Ersatzschulen den Gemeinden zugerechnet werden, erhält die Stadt Beckum als Standortgemeinde eher „zufällig“ die Fördermittel für die dort festgestellten Schülerzahlen. Daher hat die Vinzenz-von-Paul-Schule eine Sonderstellung, der mit der Weiterleitung der Fördermittel Rechnung getragen werden sollte. Eine darüber hinaus gehende Förderung wird aufgrund der insbesondere an städtischen Schulinfrastruktureinrichtungen bestehenden Sanierungserfordernisse nicht vorge-

schlagen.

Die Weiterleitung der Fördermittel an den Caritasverband ist in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Diese wird neben der Verpflichtung zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Leistung des Eigenanteils auch Regelungen zu ggf. entstehenden Rückforderungen seitens des Bundes enthalten.

Unter Berücksichtigung der Sanierung der Kettelerschulen und der Weiterleitung der Fördermittel an die Vinzenz-von-Paul-Schule verbleibt ein nicht verplanter Betrag in Höhe von 139.265 €. Hierzu wird vorgeschlagen, diese Fördermittel für die Sanierung der Turnhalle Kettelerschule vorzusehen. Hier sollte vor Beginn der Maßnahmen jedoch abgewartet werden, wie sich das Kostenvolumen für die Sanierung der Kettelerschulen entwickelt. Erst dann kann abgesehen werden, in welcher Höhe noch Fördermittel zur Verfügung stehen. Sollten die Fördermittel nicht ausreichen, ist ggf. im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2010 über die Bereitstellung eigener Mittel für die Sanierung der Turnhalle zu entscheiden. Um der Verwaltung die Möglichkeit zu eröffnen, zu gegebener Zeit bereits sinnvolle Planungsmaßnahmen durchzuführen wird vorgeschlagen, Fördermittel für Architekten- bzw. Ingenieursleistungen in Höhe von 40.000 € bereits jetzt freizugeben.

Hinsichtlich der Fördermittel, die im Jahre 2009 für Auftragsvergaben vorgesehen sind, wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Insgesamt sollen die Fördermittel aus dem Konjunkturprogramm II für den Bereich Bildungsinfrastruktur – mit Ausnahme der Fördermittel für die Vinzenz-von-Paul-Schule – für zur Sanierung der Kettelerschulen und der Turnhalle Kettelerschule eingesetzt werden. Hierfür sprechen insbesondere folgende Gründe:

- an allen drei Gebäuden sind insbesondere energetische, durch einen Energiebedarfsausweis nachgewiesene, aber auch weitere Sanierungen dringend erforderlich
- der zukünftig zentrale Standort der Hauptschule im Stadtteil Beckum ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auf der Grundlage der prognostizierten Schülerzahlen dauerhaft notwendig
- durch die ganzheitliche energetische Sanierung der Schulgebäude wird ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung der Energieaufwendungen geleistet
- an anderen Schulen besteht ebenfalls Bedarf für die Durchführung einzelner Sanierungsmaßnahmen, die jedoch im Vergleich mit den Gebäuden der Kettelerschulen und der Turnhalle als nicht so dringlich einzustufen sind
- im Einzelfall besteht auch in Kindergärten, in städtischer oder anderer Trägerschaft, Investitionsbedarf; dieser wird jedoch entweder durch anderweitige Förderungen unterstützt (z.B. Maßnahmen des Ausbaus im Rahmen der U3-Betreuung) oder ist im Vergleich zur Sanierung der Kettelerschulen und der Turnhalle nicht so dringlich

Maßnahmen Infrastruktur

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Für die Auswahl der Maßnahmen für den Bereich Infrastruktur ist der Artikel 104b Grundgesetz (GG) von entscheidender Bedeutung. Demnach kann der Bund den Ländern und Gemeinden nur dann Finanzhilfen gewähren, wenn das Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Dies führt dazu, dass aufbauend auf den Regelungen im Baugesetzbuch städtebauliche Maßnahmen und Maßnahmen der sonstigen Infrastruktur nur in bestehenden Sanierungsgebieten durchgeführt werden können. Hiervon betroffen sind die vorgeschlagenen Maßnahmen 1 – Fußgängerunterführung Bahnlinie Neubeckum –, 2 – Neuherstellung eines Parkplatzes am Bahnhof Neubeckum –, 3 – Betonsanierung Tiefgarage Südstraße – und 5 – Neuherstellung des Entwässerungssystems und des Rasenplatzes Römerkampfbahn –. Auf Vorschlag der Föderalismuskommission II ist am 03.04.2009 im Bundesrat ein Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes eingebracht worden. Hierin enthalten ist ein Vorschlag zur Änderung des Artikels 104b GG, der dem Bund u.a. in außergewöhnlichen Not-situationen die Befugnis geben soll, den Ländern und Gemeinden ohne eine entsprechende Gesetzgebungsbefugnis Finanzhilfen zu gewähren. Die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise ist eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Änderungsgesetzes. Seitens der Bundesregierung wird die Änderung des Grundgesetzes befürwortet. Die Verabschiedung des Änderungsgesetzes wird für Mitte Juli 2009 erwartet.

Konkret bedeutet dies, dass bei der Änderung des Grundgesetzes die Beschränkung für städtebauliche oder sonstige Investitionsvorhaben auf bestehende Sanierungsgebiete entfällt.

Der Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen hat schriftlich auf die bevorstehende Grundgesetzänderung hingewiesen. Für die Beurteilung der Förderfähigkeit soll die Rechtslage zugrunde gelegt werden, die bei der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahmen Gültigkeit hat. Auf der Grundlage dieser Darstellung wird bereits jetzt die zukünftige Rechtslage für die Beurteilung der Förderfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen zugrunde gelegt. Der Städte- und Gemeindebund NRW rät jedoch zu einer gewissen Vorsicht, solange das Grundgesetz nicht tatsächlich geändert wurde. Daher wird der Maßnahmenbeginn nach der erfolgten Änderung des Grundgesetzes angestrebt.

Die Maßnahme 1 – Fußgängerunterführung Bahnlinie Neubeckum – wird vorbehaltlich der schriftlich abzuschließenden Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG zur Leistung des Eigenanteils und Durchführung der Maßnahme zur Umsetzung vorgeschlagen. Die Maßnahme 2 – Neuherstellung eines Parkplatzes am Bahnhof Neubeckum – wird vorbehaltlich der Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen zur Umsetzung vorgeschlagen. Für beide Maßnahmen gilt der Vorbehalt der Änderung des Artikels 104b GG.

Die Maßnahmen 3 – Betonsanierung Tiefgarage Südstraße –, 4 – Neuherstellung Wirtschaftswege – und 5 – Neuherstellung des Entwässerungssystems und des Rasenplatzes Römerkampfbahn – werden in dieser Reihenfolge zur Berücksichtigung vorgeschlagen. Für diese Maßnahmen gilt ebenfalls der Vorbehalt der Änderung des Artikels 104b GG.

Dringend erforderlich ist die Sanierung der Tiefgarage Südstraße. Hierfür besteht jedoch nur eine grobe Kostenschätzung, die mit Hilfe eines Gutachtens soweit wie möglich konkretisiert werden soll. Das Gutachten dient des Weiteren als Grundlage für die spätere Erstellung eines Leistungsverzeichnisses. Abhängig von der Höhe der voraussichtlichen Sanierungskosten für die Tiefgarage wird in der Reihenfolge die Neuherstellung von Wirtschaftswegen sowie des Entwässerungssystems und des Rasenplatzes in der Römerkampfbahn vorgeschlagen. Für die Erstellung des Gutachtens sollten außerplanmäßig die notwendigen Auszahlungen in Höhe von 25.000 € bereitgestellt werden. Nach Vorliegen des Gutachtens wird die Angelegenheit erneut zur Entscheidung eingebracht werden.

Mitwirkung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Nach Beendigung einer Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde – der Bezirksregierung Münster – ein Testat der Örtlichen Rechnungsprüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu übersenden (§ 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz NRW). Die Örtliche Rechnungsprüfung begleitet bei der Stadt Beckum den Prozess bereits von Beginn an. Die Verwendung der Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit der Örtlichen Rechnungsprüfung. Aufgrund der notwendigen umfangreichen Prüfungsdokumentation dauert der Abstimmungsprozess derzeit noch an.

Rückforderungen

Bereits in der Vorlage 2009/0050 ist darauf hingewiesen worden, dass der Bund sich vorbehält, Finanzhilfen zurück zu fordern, wenn die Förderbereiche nicht eingehalten sind oder die Zusätzlichkeit nicht gegeben ist.

Hinsichtlich der in dieser Vorlage getroffenen Aussagen zur Förderfähigkeit ist im Rahmen der Möglichkeiten der Verwaltung Sicherheit in Bezug auf die Einhaltung der Förderbereiche und die Zusätzlichkeit auf kommunaler Ebene geschaffen worden. Dies wird zusätzlich durch die frühzeitige Mitwirkung der Örtlichen Rechnungsprüfung unterstützt. Dem Einflussbereich der Stadt Beckum entzieht sich jedoch weiterhin die Beurteilung der Frage der Zusätzlichkeit auf Landesebene. Vor diesem Hintergrund kann die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen nicht ausgeschlossen werden.

Anlage/n:

Zusammenstellung „Maßnahmen der Stadt Beckum im Rahmen des Konjunkturpakets II“